



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ vom 25. Juni 2015

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Der Plan wird in der Weise geändert, dass die bisherige II-geschossige Bebaubarkeit in eine III-geschossige Bebaubarkeit umgewandelt wird und statt Sattel- und Krüppelwalmdach nur noch die Dachformen Pult- und Flachdach mit einer 6° - 10° Dachneigung zulässig sind. Entsprechend der geänderten Geschossigkeit, wird die zulässige Geschossflächenzahl von 0,8 auf 1,0 erhöht. Darüber hinaus wird zur Begrenzung der Gebäudehöhe eine max. zulässige Gebäudehöhe von 427,50 m über NHN festgesetzt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl I S. 1748), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S.208).

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der Anlage ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“ in Kraft. Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung widersprechen, treten außer Kraft.

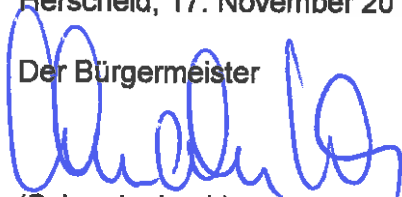
Hinweise

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Herscheid zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 17. November 2015

Der Bürgermeister



(Schmalenbach)



Gemeinde Herscheid

Übersichtsplan zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Neuer Weg“

